

Vereinssatzung

AllgäuKemptenPlusHotels e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, auf einer eigenen Homepage Hotels und sonstige Beherbergungsbetriebe der Region Kempten/Allgäu über das Internet zu präsentieren, zu bewerben und online buchbar zu machen.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

§ 2 Name und Sitz der Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AllgäuKemptenPlusHotels“ e.V.
- (2) Der Vereinssitz ist Wiggensbach, Marktplatz 1
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die einen nach DEHOGA-Richtlinien klassifizierten Beherbergungsbetrieb als Inhaber führen.
- (3) Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Mitgliederveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder lassen ihr Unternehmen auf der Internetseite des Vereins darstellen und stellen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft sicher, dass die Online-Verfügbarkeit ihres Hauses stets dem aktuellen Stand entspricht.
- (4) Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet und erklären sich damit einverstanden
 - a) den Zweck des Vereins und die damit verbundenen Ziele nach besten Kräften zu unterstützen
 - b) den vom Vorstand erarbeiteten Pflichtenkatalog zu erfüllen
 - c) den Beitrag durch Bankeinzug zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Besitzt ein Antragsteller mehrere Betriebe, so kann er die jeweiligen Mitgliedschaften für mehrere Betriebe gesondert erwerben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, kann aber in diesem Falle an den Betriebsnachfolger übertragen werden, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses vorliegt.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (6) Ein Austritt ist immer nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, und zwar 6 Monate vor Jahresende.

(7) Der Ausschluß erfolgt

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages für 3 Monate im Rückstand ist,
- b) bei sonstigem groben Verstoß gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins, insbesondere gegen den Pflichtenkatalog.
- c) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand und Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die weitere Verwendung von Materialien verschiedenster Art, die den Namen des Vereins tragen (Logos, Schriftzüge und Werbematerialien aller Art) ist nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr gestattet. Sie sind ohne Anspruch auf Entschädigung zurückzugeben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuß festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten.
Beide Vorsitzende sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers.
- (5) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat spätestens drei Tage vor dem Termin zu erfolgen; es ist eine Tagesordnung beizulegen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch über nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkte beraten und entscheiden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit eines seiner Mitglieder als Nachfolger bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören neben den Vorstandsmitgliedern noch 5 weitere Mitglieder an.
- (2) Auch die Vereinsausschussmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschuss-Sitzungen, die vom Vorstand einberufen werden. Der Vereinsausschuss ist beschlußfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Einladung hat 1 Woche vor dem Termin zu erfolgen; es ist eine Tagesordnung beizulegen. In dringenden Fällen kann der Vereinsausschuss auch über nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkte beraten und entscheiden.
Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt eine Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzu-berufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann im Interesse des Vereins auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschußes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder Vereinsausschuß unterbreiteten Aufgaben und Entscheidungen sowie über die nach der Satzung über-tragenen Angelegenheiten.
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen und einer Vereinsauflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Eine natürliche oder juristische Person hat für jede Mitgliedschaft ein Stimmrecht.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung; die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung.
- (4) Über die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 13 Vereinsauflösung, Vermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins wird ein etwa vorhandenes Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt.

Wiggensbach, am

Unterschriften der Gründungsmitglieder: